



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-488-000666

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.05.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine gesetzliche Regulierung der Verbreitung von Informationen in den sozialen Medien gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, es besteht die Besorgnis, dass Nutzerinnen und Nutzer von Online-Plattformen immer stärker durch Algorithmen manipuliert werden. Dies geschehe dadurch, dass auf den Plattformen gezielt Inhalte empfohlen werden, die die Nutzenden in bestimmten – und meist vorgefassten – Auffassungen bestärkten und dadurch eine objektive Meinungsbildung verhinderten. Die Wirkung auf Menschen sei teilweise katastrophal und ende zunehmend in der totalen Abschottung von allen unabhängigen Medien sowie von der Gesellschaft als Ganzes. Um dem entgegentreten, sei eine zur Neutralität verpflichtende Regulierung der Suchalgorithmen erforderlich. Plattform-Kanäle sollten daher zudem – ähnlich den Regelungen des Rundfunks – eine Sendelizenz benötigen, zur Neutralität verpflichtet sein, einer Art Aufsicht unterliegen und bei Verstößen bis hin zum Entzug der Sendelizenz sanktioniert werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 77 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 29 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die in der Petition geäußerte Sorge, dass sogenannte Filterblasen ein großes Risiko für die gesellschaftliche Entwicklung darstellen, wird auch durch den Petitionsausschuss geteilt. Tendenzen zur Abschottung und Radikalisierung einzelner Betroffener wurden während der Pandemie besonders deutlich.

Deshalb begrüßt es der Petitionsausschuss ausdrücklich, dass derzeit bereits eine Neuregulierung von Online-Plattformen auf europäischer Ebene erfolgt.

Im Dezember 2020 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Digital Services Act (DSA) vor. Dieser wird mit hoher Priorität in den Gesetzgebungsorganen der Europäischen Union (EU) bearbeitet. Der Verordnungsvorschlag sieht unter anderem weitreichende Vorschriften zu Transparenz und Anpassungsmöglichkeiten für Empfehlungssysteme sowie zu Risikobewertung und -minderung vor. Daneben werden Themen der Künstlichen Intelligenz (KI) sowohl im Europarat als auch in der im April 2021 von der Europäischen Kommission vorgelegten KI-Verordnung behandelt.

Anbieter von sehr großen Online-Plattformen (mindestens 45 Mio. Nutzende in der EU), die Empfehlungssysteme verwenden, werden durch den DSA verpflichtet, in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise die wichtigsten Parameter darzulegen, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden. Das gleiche gilt für alle Optionen, die den Nutzenden zur Verfügung stehen, um diese Parameter anzupassen. Dabei muss mindestens eine Option zur Verfügung stehen, die nicht auf Profiling beruht.

Die Anbieter sehr großer Online-Plattformen werden zudem verpflichtet mindestens einmal jährlich alle erheblichen systemischen Risiken, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste ergeben, zu ermitteln, zu analysieren und zu bewerten. Diese Risikobewertung ist spezifisch für ihre Dienste anzupassen. Zu untersuchende systemische Risiken können zum Beispiel die Verbreitung illegaler Inhalte über ihre Dienste, etwaige negative Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte auf Meinungs- und Informationsfreiheit oder die vorsätzliche Manipulation ihres Dienstes mit tatsächlichen oder vorhersehbaren negativen Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit, von Minderjährigen, des zivilgesellschaftlichen Diskurses oder



tatsächlichen oder vorhersehbaren Auswirkungen auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit sein.

Bei der Durchführung dieser Risikobewertungen berücksichtigen die Anbieter sehr großer Online-Plattformen insbesondere, wie ihre Systeme zur Moderation von Inhalten, Empfehlungssysteme und Systeme zur Auswahl und Darstellung von Werbung die genannten systemischen Risiken beeinflussen. Sie haben daraufhin angemessene, verhältnismäßige und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, welche zur Risikominderung auf die ermittelten systemischen Risiken zugeschnitten sind, und dabei insbesondere die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Grundrechte der Nutzenden zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen können unter anderem die Anpassung der Empfehlungssysteme, die Anpassung der Verfahren zur Moderation von Inhalten – einschließlich der Geschwindigkeit und Qualität der Bearbeitung von Meldungen über illegaler Inhalte und gegebenenfalls der zügigen Entfernung der gemeldeten Inhalte oder der Sperrung des Zugangs zu ihnen – oder die Stärkung der internen Prozesse (insbesondere im Hinblick auf die Erkennung von systemischen Risiken) umfassen.

Der Petitionsausschuss unterstützt auch ausdrücklich, dass sich die Bundesregierung im KI-Ausschuss des Europarates für eine völkerrechtliche Regulierung von Künstlicher Intelligenz einsetzt. Diese soll sicherstellen, dass KI-Systeme im Einklang mit Menschenrechten, demokratischen Grundsätzen und der Rechtsstaatlichkeit stehen. Gegenstand der künftigen Rahmenkonvention soll unter anderem der Schutz vor unzulässiger Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch den Einsatz von KI-Systemen sein.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass die Europäische Kommission hat am 21. April 2021 einen Vorschlag für ein „Gesetz über Künstliche Intelligenz“ (KI-Verordnung) vorgelegt. Dessen Ziel ist der Schutz der EU-Bürgerinnen und Bürger im Sinne der Charta der Grundrechte der EU im Zusammenhang mit KI-Systemen und die Stärkung des Vertrauens in die Zukunftstechnologie KI.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten stellt der Petitionsausschuss fest, dass der parlamentarische Handlungsbedarf, der mit der Petition angemahnt wird, bereits Gegenstand von Prüfungen auf europäischer Ebene ist. Diese werden durch die Bundesregierung unterstützt. Da die Petition insoweit keine wesentlichen Aspekte



beinhaltet, die nicht bereits bekannt sind, sieht der Petitionsausschuss davon ab, diese der Bundesregierung als Material für die weiteren Beratungen zuzuleiten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.